

# Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

19. April 2021

SG Döllnitz e.V.  
Berliner Str. 19e  
06258 Schkopau OT Döllnitz

Umweltamt  
SG Gewässerschutz  
Gebäude Schloss, Domplatz 9, Zi. 340

Bearbeiter Jana Schön  
Telefon 03461 40-1908  
Fax 03461 40-1902  
E-Mail jana.schoen@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
67.4.330-41.20.16.sc

Datum  
14.04.2021

## Vollzug Wasserhaushaltsgesetz [WHG]

### 1. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und Widerruf der Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser

Sehr geehrter Herr Lucke,

#### I.1

Die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser mit der Reg.-Nr. **546/001/19//15088330/001/19** wird wie folgt geändert:

Die Entnahmemenge aus den beiden Brunnen wird auf 1m<sup>3</sup>/Tag, **alternativ 7m<sup>3</sup>/Woche**, 30m<sup>3</sup>/Monat und 95m<sup>3</sup>/Jahr festgelegt.

#### I.2

Die **Erlaubnis** zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Schachtteich Döllnitz mit der Reg.Nr. **546/002/19//15088330/002/19** wird **widerrufen**.

## II. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen II.1-II.4 sowie II.12 gelten unverändert fort.

**Hausanschrift und  
Bürgerinformation Merseburg**  
Anschrift Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Telefon 03461 40-0  
Fax 03461 40-1155  
E-Mail info@saalekreis.de

**Bürgerinformation Halle**  
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)  
Telefon 0345 204-3201 oder -3202  
**Bürgerinformation Querfurt**  
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt  
Telefon 034771 73797-0

**Bankverbindungen**  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46  
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten  
und weitere  
Informationen  
finden Sie auf  
[www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de).

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Amtshandlung haben Sie zu tragen. Dazu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Begründung**

##### **Sachliche Würdigung:**

###### **zu I.1**

Die Regelung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme mit max. 1 m<sup>3</sup>/ Tag war für den SG Döllnitz e.V. für die Bewässerung und den Erhalt der Rasenflächen unzureichend und nicht praktikabel. Zudem fanden die Nebenbestimmungen II.3 und II.4 keine Berücksichtigung. Eine hinreichende, evidente Dokumentation zu den geförderten Mengen wurde nicht geführt.

Um die Grünflächen für den Spielbetrieb effizienter bewässern zu können, ist die freie Verfügbarkeit über die 7 m<sup>3</sup> im Zeitraum einer Woche erforderlich. Weiterhin wird die Entnahme fortan mittels verplombter Wasseruhr und manuellem Betriebshandbuch dokumentiert.

###### **zu I.2**

Aufgrund langanhaltenden Trockenzeiten in den vergangenen Jahren erfolgte eine erhebliche Absenkung des Wasserspiegels vom Schachtteich Döllnitz. Der Fortbestand des Gewässers in seiner Gesamtheit, einschließlich Flora und Fauna, ist stark gefährdet. Von der Erlaubnis wurde seitens des Vereins aufgrund des instabilen Wasserhaushaltes kein Gebrauch gemacht und die Entnahmeverrichtungen wurden nachweislich Ende August 2020 entfernt.

##### **Rechtliche Würdigung:**

Nach den §§ 10, 11 und 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt [WG LSA] und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts [WasserZustVO] ist der Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde sachlich und nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [VwVfG LSA] i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] örtlich zuständig für diese Entscheidungen.

###### **zu I.1**

Die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WHG. Demnach ist die Änderung bzw. Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis auch nachträglich zulässig. Inhaltsbestimmungen sind der Erlaubnis beigefügte Bestimmungen, die Inhalt und Grenzen der erlaubten oder bewilligten Gewässerbenutzung festlegen. Sie dienen der Bestimmung, Abgrenzung und Beschränkung des Gestattungsinhaltes durch Konkretisierung der Art, des Umfangs und weiterer Modalitäten der Benutzung [Breuer, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Auflage, 2004 Rdnr. 436]. Hieraus ergibt sich, dass Inhaltsbestimmungen grundsätzlich unselbstständiger Teil der erlaubten oder bewilligten Gestattung sind [Czychowski/Reinhardt, WHG Kommentar, 6. Auflage, 1992, § 13 Rdnr. 9].

## **zu I.2**

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser wird gemäß § 18 Absatz 1 WHG i. V. m. § 49 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG widerrufen.

Entgegen des beschriebenen Gewässerzustandes aus der ursprünglichen Erlaubnis, weist der Schachtteich Döllnitz seit Mitte 2020 keine ausreichende Wassermenge auf. Trockenperioden und ausbleibende Niederschläge der vergangenen Jahre haben sich nachteilig ausgewirkt. Zudem ist die prognostizierte Steigung des Wasserspiegels im Zusammenhang mit der Flutung des Westschlauches nicht gesichert und zeitlich nicht absehbar. Der lokale Wasserhaushalt weist eine erhebliche Dysbalance auf.

Am Erhalt des Teiches mit seiner Vegetation und ansässigen Tierarten besteht öffentliches Interesse. Aufgrund dessen sowie der beschriebenen Gewässerökologie wäre die Untere Wasserbehörde berechtigt gewesen, den begünstigenden Verwaltungsakt nicht zu erteilen. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Erlaubnis liegen vor.

Insoweit zukünftig eine dauerhafte Verbesserung des Gewässerzustands eintritt, steht es dem Verein frei, erneut einen Antrag auf Entnahme aus dem Schachtteich zu stellen.

## **zu III.**

Mit Ihrem Antrag haben Sie Anlass zu einer Amtshandlung gegeben und somit die Verwaltungskosten zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt [VwKostG LSA]. Danach werden Gebühren und Auslagen erhoben. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Saalekreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.
2. Auf elektronischem Weg: Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg, d.h. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@saalekreis.de](mailto:poststelle@saalekreis.de)

Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VWGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

## **Hinweise**

- I. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird die wasserrechtliche Erlaubnis ungültig.
- II. Gemäß § 103 Absatz 1 Ziffer 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- III. Ein Rechtsträgerwechsel [gem. § 23 WG LSA] sowie die Änderung der Flurstücksbezeichnung ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Dies dient der ständigen Laufendhaltung der Behörde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Faulstich  
Amtsleiterin

Anlage: Kostenfestsetzungsbescheid

Fundstellen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (WasserZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert am 01. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) verkündet als Artikel 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61, S. 698, 699), zuletzt geändert durch 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

12.01.2021  
13. April 2021